

Amtliche Mitteilungen der
Universität Dortmund

Nr. 59

25. Juli 1976

DIPLOM - PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DIE

DIPLOMPRÜFUNG

IN

ELEKTROTECHNIK

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

DIPLOM - PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DIE

DIPLOMPRÜFUNG

IN

ELEKTROTECHNIK

- Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Erlaß vom 9. März 1976 (IA 3-8145.11) die Diplomprüfungsordnung für die Abteilung Elektrotechnik vorläufig bis zum Ende des Wintersemesters 1977/78 genehmigt. -

DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG für die DIPLOMPRÜFUNG
in ELEKTROTECHNIK

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet einen ordnungsgemäßen Abschluß des Studiums der Elektrotechnik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Kenntnisse im Fach Elektrotechnik erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2 Diplom-Grad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Universität Dortmund den Akademischen Grad "Diplom-Ingenieur", (abgekürzt "Dipl.-Ing.").

§ 3 Gliederung der Prüfungs- und Studiendauer

1) Die Diplomprüfung gliedert sich in die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung. Beide bestehen aus mehreren Prüfungsabschnitten. Jeder Prüfungsabschnitt kann aus mehreren Einzelfachprüfungen bestehen.

Zur Diplom-Hauptprüfung gehört zusätzlich die Diplomarbeit.

2) Die Diplom-Vorprüfung wird in zwei Abschnitten, "Abschnitt A" und "Abschnitt B", abgelegt. Jeder dieser beiden Abschnitte besteht aus vier Einzelfachprüfungen (siehe § 10.1). Ein Abschnitt gilt als "bestanden", wenn jede der zugehörigen vier Einzelfachprüfungen bestanden ist.

Sämtliche Einzelfachprüfungen zu Teil A der Diplomvorprüfung sollen spätestens zu Beginn des 5. Studienseesters und zu Teil B spätestens zu Beginn des 9. Studiensemesters abgelegt sein.

- 3) Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus Einzelfachprüfungen in sechs Pflichtfächern (siehe § 16.1)) sowie fünf Wahlpflichtfächern (§ 16.2) und der Diplomarbeit.
Die Einzelfachprüfungen können in bis zu vier Abschnitte gegliedert werden, die vom Ende des sechsten Fachsemesters ab jeweils in einem einzigen Prüfungstermin abzulegen sind. Von den vier Prüfungsabschnitten sollen nicht mehr als maximal zwei später als vier Fachsemester nach bestandener Diplom-Vorprüfung liegen. Die Einzelfachprüfungen der Diplom-Hauptprüfung sind in der Regel acht Semester nach Beginn des Studiums der Elektrotechnik abzuschließen.
Mit der Diplomarbeit kann frühestens acht Semester nach Beginn des Studiums der Elektrotechnik begonnen werden. In einem Abschnitt nicht bestandene Einzelfachprüfungen können einmal innerhalb Jahresfrist zu regulären Prüfungsterminen wiederholt werden. Sämtliche Einzelfachprüfungen, die Studienarbeiten sowie die Diplomarbeit sollen acht Semester nach bestandener Diplom-Vorprüfung abgelegt sein.
- 4) Die Studienordnung und Studienverlaufspläne sind so zu gestalten, daß das Studium ohne die Anrechnung der für die Diplomarbeit erforderlichen Zeit acht Semester umfaßt.
- 5) Prüfungstermine liegen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit. Studiensemester im Sinne dieser Prüfungsordnung sind Semester, in denen der Student für ein Studium der Elektrotechnik an einer wissenschaftlichen Hochschule eingeschrieben war und nicht beurlaubt wurde.
- 6) Über Ausnahmen über die in den vorangegangenen Abschnitten genannten Fristen entscheidet bei wichtigen Gründen der Prüfungsausschuß (§ 4).

§ 4 Prüfungsausschuß

1) Der Prüfungsausschuß besteht aus vier Hochschullehrern, darunter dem Vorsitzenden, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studenten der Abteilung Elektrotechnik. Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen steht einem wissenschaftlichen Mitarbeiter das Stimmrecht nur zu, falls er die entsprechende Prüfung oder ein fachlich vergleichbares Examen bestanden hat. Die studentischen Mitglieder können nicht bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen mitwirken. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen.

Die Mitglieder und der Vorsitzende werden von der Abteilungsversammlung in geheimer Wahl auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gleichzeitig werden ein Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student als Vertreter für den Fall gewählt, daß ein Mitglied des Prüfungsausschusses verhindert ist. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist bekanntzugeben.

2) Der Prüfungsausschuß hat folgende Aufgaben:

- a) die Organisation der Prüfungen
- b) die Überwachung der Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung der Prüfungsordnung
- c) die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen

Darüberhinaus hat der Prüfungsausschuß jährlich der Abteilungsversammlung über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungen und Studienverlaufspläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung der laufenden Geschäfte dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

- 3) Der Vorsitzende bestimmt die einzelnen Prüfer und gibt sie dem Kandidaten bekannt.

Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat.

Als Prüfer für Einzelfachprüfungen soll in der Regel bestimmt werden, wer in den der Prüfung vorausgegangenen Semestern in den entsprechenden Prüfungsfächern eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Für die Bestimmung der für ihn zuständigen Prüfer hat der Kandidat das Vorschlagsrecht. Die Ablehnung eines Vorschlages ist zu begründen. Wird ein Vorschlag des Kandidaten abgelehnt, so kann dieser einen anderen Prüfer für das betreffende Fach vorschlagen. In einer Einzelfachprüfung darf der Kandidat nur von einem Prüfer geprüft werden, es sei denn, daß die zu einer Einzelfachprüfung gehörigen Vorlesungen nicht alle von demselben Hochschullehrer gehalten worden sind.

Die Prüfungstermine, die Namen der Prüfer und der Beisitzer (§ 5a) sind mindestens zwei Wochen vor der Prüfung schriftlich bekanntzugeben. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

- 4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- 5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Der Prüfungsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit der nach Maßgabe von Abs. 1 stimmberechtigten Mitglieder.

§ 5 Art der Prüfungen

- [→Anlage 2] 1) Die Einzelfachprüfungen zum Vordiplom sind schriftliche Prüfungen. Wird die schriftliche Arbeit schlechter als mit der Note 4,0 bewertet, so muß die schriftliche Einzelfachprüfung durch eine mündliche Zusatzprüfung ergänzt werden. In diesem Fall kann die Einzelfachprüfung nur noch mit der Note 4,0 bestanden werden.
- [→Anlage 5] 2) Die gleiche Regelung gilt für die Einzelfachprüfungen zur Diplom-Hauptprüfung, soweit sie sich auf Pflichtvorlesungen beziehen. Einzelfachprüfungen zur Diplom-Hauptprüfung, die sich auf die Wahlpflichtfächer beziehen, sind mündliche Prüfungen.
- [→Anlage 4]

§ 5a Mündliche Prüfung

- 1) Bei mündlichen Prüfungen muß ein Beisitzer anwesend sein, der den Verlauf der Prüfung protokolliert. Der Beisitzer kann ein anderer Prüfer oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sein, der die betreffende Prüfung oder ein vergleichbares Examen bestanden hat.
- 2) Mündliche Prüfungen sollen möglichst Einzelprüfungen sein. Im Einvernehmen mit den Kandidaten kann der Prüfer bis zu vier Kandidaten gemeinsam prüfen.
- 3) Die Dauer der Prüfung beträgt bei jedem Kandidaten in jedem Fach in der Regel 30 Minuten. Von dieser Regelzeit darf höchstens bis zu 10 Minuten abgewichen werden.
- 4) Das Ergebnis jeder Einzelprüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die Prüfung bekanntzugeben.
- 5) Sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht, sind Studenten, die sich zur selben Prüfung gemeldet haben, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulassen.

Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten. Versucht ein Zuhörer die Prüfung zu beeinflussen oder zu stören, so ist die Prüfung zu unterbrechen oder abubrechen. Im Einvernehmen zwischen Prüfer und Kandidat kann die Prüfung ohne Zuhörer fortgeführt werden. Wird die Prüfung nicht fortgeführt, so entscheidet der Prüfungsausschuß über die neu anzusetzende Prüfung.

§ 5b Schriftliche Prüfung

- 1) Die Dauer der schriftlichen Prüfung sowie die zugelassenen Hilfsmittel werden spätestens in der letzten Vorlesungswoche vor dem Prüfungstermin durch Anschlag bekanntgegeben. Die Dauer einer Prüfung beträgt mindestens zwei und höchstens vier Stunden (siehe § 10.3 und § 16).
- 2) Die schriftliche Prüfung wird unter Aufsicht durchgeführt und ist nicht öffentlich.
- 3) Ein Kandidat, der die Prüfung vorsätzlich stört, kann von der Prüfung ausgeschlossen werden.
- 4) Die Prüfungsarbeit verbleibt mindestens fünf Jahre beim Dekanat. Der Kandidat darf in die benotete Prüfungsarbeit innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses Einblick nehmen.

§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- 1) Eine Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- 2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. So ist z.B. bei Krankheit des Kandidaten ein ärztliches Attest vorzulegen.

Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe als triftig an, so gilt als neuer Termin der nächste reguläre Prüfungstermin. Bei mündlichen Prüfungen kann bei Einverständnis des Prüfers und des Kandidaten ein früherer Termin anberaumt werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Für die Einzelfachprüfungen des Hauptdiploms hat der Kandidat das Recht, sich spätestens sieben Tage vor der jeweiligen Einzelfachprüfung beim Dekanat schriftlich ohne Angabe von Gründen abzumelden.

- 3) Eine Prüfung kann vom Prüfungsausschuß für nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung gestört hat.
- 4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 7 Zulassungsantrag zur Diplom-Vorprüfung

- 1) Der Kandidat hat an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Zulassung zu den beiden Prüfungsabschnitten der Diplom-Vorprüfung jeweils einen schriftlichen Zulassungsantrag zu richten.
- 2) Dem Antrag sind beizufügen, falls diese Unterlagen dem Prüfungsausschuß nicht schon vorliegen:
 - a) ein Lebenslauf
 - b) das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis
 - c) Nachweise über das bisherige Studium
 - d) eine Erklärung über Art, Umfang und Ergebnis einer etwa früher abgelegten Prüfung oder Teilprüfung in der selben Fachrichtung, insbesondere wenn sie endgültig nicht bestanden wurde
 - e) ggf. die Erklärung; daß der Kandidat der Zulassung von Zuhörern gemäß § 5a.5, widerspricht. Diese Erklärung kann für jede Einzelprüfung bis spätestens eine Woche vor dem Termin der Einzelprüfung nachgereicht werden.
 - f) Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Übungen und Praktika (vergl. Abs. 3 und 4)
 - g) Bescheinigungen über die Ableistung der vorgesehenen praktischen Ausbildung (vergl. Abs. 3 und 4).
- 3) Die Zulassung zu Abschnitt A der Diplom-Vorprüfung setzt voraus:
 - a) die Ableistung einer mindestens acht-wöchigen praktischen Ausbildung gemäß der Praktikantenordnung der Abteilung.
 - b) die erfolgreiche Teilnahme an vier Übungen, und zwar zu den Prüfungsfächern

[→Anlage 2]

Höhere Mathematik I, II
Mechanik I,II
Werkstoffe der Elektrotechnik I, II
Einführung in die Elektrotechnik I, II

c) die erfolgreiche Teilnahme an den Nachweisfächern

Programmiertechnik
Technische Informationsmittel

(Die zugehörigen Nachweise können nachgereicht werden).

4) Die Zulassung zu Abschnitt B der Diplom-Vorprüfung setzt voraus:

- a) den erfolgreichen Abschluß von Abschnitt A
- b) die Ableistung einer praktischen Ausbildung von insgesamt mindestens 13 Wochen gemäß der Praktikantenordnung der Abteilung.

[→Anlage 2]

c) die erfolgreiche Teilnahme an vier Übungen, und zwar zu den Prüfungsfächern

Höhere Mathematik III, IV
Physik A, B
Theoretische Elektrotechnik I, IIa, IIb
Elektronik I, II

d) die erfolgreiche Teilnahme an den Nachweisfächern

Physikalisches Praktikum
Elektrotechnisches Praktikum
Meßtechnik

(Diese Nachweise können nachgereicht werden).

- 5) Übungsleistungen werden erbracht durch mündliche oder schriftliche Übungen zu festgesetzten Zeiten in Räumen der Universität oder auch durch schriftliche Hausaufgaben. Zur Ergänzung können Kolloquien durchgeführt werden. Die erfolgreiche Teilnahme an den in § 7.3b und § 7.4c aufgeführten Übungen wird von den Dozenten durch einen qualifizierten Schein bescheinigt.
- 6) Die erfolgreiche Teilnahme an den in § 7.3c und § 7.4d aufgeführten Nachweisfächern wird von den Dozenten bzw. von den Praktikumsleitern durch einen qualifizierten Schein bescheinigt.

- 7) Der Kandidat muß mindestens das letzte Semester vor dem jeweiligen Abschnitt der Diplom-Vorprüfung an der Universität Dortmund eingeschrieben gewesen sein. Der Prüfungsausschuß kann in Einzelfällen Ausnahmen gestatten.
- 8) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Art nicht beibringen, so kann ihm der Prüfungsausschuß auf Antrag gestatten, die entsprechenden Nachweise auf andere Art zu führen.

§ 8 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen zur Diplom-Vorprüfung

- 1) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen bzw. in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet; bei anderen Hochschulen gilt dies nur dann, wenn der Nachweis der Gleichwertigkeit des Studiums erbracht werden kann. Dabei sind die jeweils gültigen Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz und Westdeutschen Rektorenkonferenz zu berücksichtigen.
- 2) Studiensemester an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und dabei erbrachte einschlägige Studienleistungen werden durch den Prüfungsausschuß angerechnet, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sind zu berücksichtigen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- 3) Über die Anrechnung von Studiensemestern in benachbarten Fachrichtungen und dabei erbrachte Studienleistungen sowie die Anrechnung von Fernstudien entscheidet der Prüfungsausschuß unter Berücksichtigung der Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz.

- 4) Einschlägige Prüfungsleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen bzw. in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden angerechnet.

§ 9 Zulassungsverfahren zur Diplom-Vorprüfung

- 1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung. Die Entscheidung über den Antrag der Zulassung wird dem Kandidaten schriftlich, im Falle der Ablehnung mit Begründung mitgeteilt.
- 2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat die Diplom-Vorprüfung im Fach Elektrotechnik an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie an einer Hochschule, für die die Äquivalenzvereinbarung nach § 8.2 gilt, endgültig nicht bestanden hat.
Im übrigen darf sie nur versagt werden, wenn die Unterlagen unvollständig sind, oder die in § 7 und § 8 geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 10 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

- 1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die allgemeinen Grundlagen für das Fach Elektrotechnik angeeignet hat, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

[→Anlage 2]

Die Prüfungsfächer für Abschnitt A der Diplom-Vorprüfung sind

Höhere Mathematik I, II
Mechanik I, II
Werkstoffe der Elektrotechnik I, II
Einführung in die Elektrotechnik I, II

Die Prüfungsfächer für Abschnitt B der Diplom-Vorprüfung sind

Höhere Mathematik III, IV
Physik A, B
Theoretische Elektrotechnik I, IIa, III
Elektronik I, II

- [→Anlage 1] 2) Der Prüfungsstoff der zur Diplom-Vorprüfung gehörigen Prüfungen erstreckt sich auf den Inhalt der zugehörigen Vorlesungen, Übungen und Praktika (vergl. Anlage 1).
- 3) Die Prüfungsdauer der zur Diplom-Vorprüfung gehörigen schriftlichen Prüfungen beträgt

Höhere Mathematik I, II	4 Std.
Mechanik I, II	4 Std.
Werkstoffe der Elektrotechnik I, II	3 Std.
Einführung in die Elektrotechnik I, II	3 Std.
Höhere Mathematik III, IV	4 Std.
Physik A, B	3 Std.
Theoret. Elektrotechnik I, IIa, IIb	3 Std.
Elektronik I, II	3 Std.

§ 11 Bewertung der Vordiplomleistungen

- 1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- 2) Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind mit folgenden Noten zu bewerten:

1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend;
4 = ausreichend; 5 = nicht ausreichend.

Im Zeugnis dürfen nur diese Noten verwendet werden. Die Noten im Protokoll können jedoch zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden und sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.

- 3) Ein Prüfungsabschnitt ist bestanden, wenn die Leistungen in jeder zugehörigen Prüfung mindestens mit der Note "ausreichend" (bis 4,0) bewertet worden sind. Anderenfalls ist er nicht bestanden (vergl. aber § 12).

Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die beiden Prüfungsabschnitte A und B bestanden sind.

Aus den Bewertungen aller zur Diplom-Vorprüfung gehörigen Einzelfachprüfungen ergibt sich die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung als arithmetisches Mittel aus den Einzelnoten der bestandenen Einzelfachprüfungen.

Diese Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	"sehr gut",
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5		"gut",
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5		"befriedigend"
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0		"ausreichend"

- 4) Erfolgt nach einer schriftlichen Prüfung eine mündliche Nachprüfung, so gilt § 5.1 .

§ 12 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- 1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder gemäß § 6 als nicht bestanden gilt, wiederholt werden.
- 2) Wiederholungsprüfungen sollen spätestens zu den innerhalb Jahresfrist anberaumten regulären Prüfungsterminen abgelegt werden.
- 3) Eine zweite Wiederholung einer Einzelfachprüfung oder eines Prüfungsabschnittes ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 13 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

- 1) Für die bestandene Diplom-Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, und zwar innerhalb von vier Wochen nach Ablegung der letzten Prüfungsleistung, sofern kein Widerspruch gemäß § 25 eingelegt ist.
- 2) Das Zeugnis enthält die Fachnoten und die Gesamtnote. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist jeweils der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.
- 3) Ist Abschnitt A oder Abschnitt B der Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist der Abschnitt wiederholt werden kann.
- 4) Das Zeugnis oder der Bescheid über einen endgültig nicht bestandenen Abschnitt ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

III. Diplom-Hauptprüfung

§ 14 Zulassungsantrag und Zulassungsverfahren zur Diplom-Hauptprüfung

- 1) Der Kandidat hat an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Zulassung zu den einzelnen Prüfungsabschnitten der Diplom-Hauptprüfung jeweils einen schriftlichen Zulassungsantrag zu richten. Im übrigen gelten § 7.7 und 7.8 sinngemäß.
- 2) Den Anträgen sind jeweils beizufügen, falls diese Unterlagen dem Prüfungsausschuß nicht schon vorliegen
 - a) ein Lebenslauf
 - b) das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis
 - c) Nachweise über das bisherige Studium sowie ein Nachweis über die bestandene Diplom-Vorprüfung
 - d) eine Erklärung über Art, Umfang und Ergebnis einer etwa früher abgelegten Prüfung oder Teilprüfung in der selben Fachrichtung, insbesondere wenn sie endgültig nicht bestanden wurde
 - e) ggf. die Erklärung, daß der Kandidat der Zulassung von Zuhörern gemäß § 5a.5 widerspricht. Diese Erklärung kann für jede Einzelprüfung bis spätestens eine Woche vor dem Termin der Einzelprüfung nachgereicht werden.
 - f) der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen für die Prüfungsfächer eines jeweiligen Prüfungsabschnittes. Für die Zulassung zum letzten Prüfungsabschnitt ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Praktika erforderlich, die in Anlage 5 aufgeführt sind.
 - g) bei der Meldung zur Diplomarbeit müssen die beiden Studienarbeiten sowie 26 Wochen praktische Tätigkeit gemäß der Praktikantenordnung der Abteilung nachgewiesen werden.
- 3) Im übrigen gilt § 9 sinngemäß.

[→Anlage 5]

§ 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zur
Diplom-Hauptprüfung

- 1) Für die Anerkennung von Studienleistungen gilt § 8 sinngemäß. Fachhochschulabsolventen der Fachrichtung Elektrotechnik wird auf Antrag eine Studienarbeit erlassen.
- 2) Diplom-Vorprüfungen in der Fachrichtung Elektrotechnik, die ein Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule bzw. in entsprechenden Studiengängen an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bestanden hat, werden anerkannt. Auf Antrag können auch Teile einer begonnenen aber noch nicht abgeschlossenen Diplom-Hauptprüfung anerkannt werden, wenn der Grund für den Hochschulwechsel nicht im Nichtbestehen einzelner Prüfungsfächer oder im Überschreiten gestellter Fristen liegt.
- 3) Prüfungen in der Fachrichtung Elektrotechnik an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, die der Diplom-Vorprüfung gleichwertig sind, werden anerkannt. Die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Liegt keine Gleichwertigkeit vor, so kann der Prüfungsausschuß die Anerkennung von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig machen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ausländischer Prüfungen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
- 4) Vollständige Vor- und Zwischenprüfungen, die ein Kandidat an Wissenschaftlichen Hochschulen bzw. in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen in benachbarten Fachrichtungen bestanden hat, können auf Antrag ganz oder teilweise anerkannt werden.

§ 16 Umfang und Art der Diplom-Hauptprüfung

1) Durch die Diplom-Hauptprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er gründliche Kenntnisse im Fach Elektrotechnik erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus

- a) den Einzelfachprüfungen
- b) der Diplomarbeit

Die Art der Diplom-Hauptprüfung geht aus § 3.3 in Verbindung mit den §§ 5.2, 5a und 5b hervor.

Die Prüfungsfächer gliedern sich in Pflichtfächer, die für alle vier Studienrichtungen Elektronik, Nachrichtentechnik, Energietechnik und Allgemeine Elektrotechnik verbindlich sind, sowie in Wahlpflichtfächer, von denen nach erfolgter Wahl der Studienrichtung jeweils fünf aus dem zugehörigen Fächerkatalog ausgewählt werden müssen. Diese Prüfungsfächer und der Umfang der Diplom-Hauptprüfung gehen aus der folgenden Aufstellung hervor:

[→Anlage 4 u.5]

<u>Pflichtfächer:</u>		
Fach	Dauer der schriftl. Prüfung	Prüfungsgewicht
Netzwerke u. Schaltungen I, II	3 Stunden	4
Felder und Wellen I, II	3 Stunden	4
Datentechnik I, II	3 Stunden	4
Nachrichtenübertragung I, II	3 Stunden	4
Steuer-u.Regelungstechnik I,II	3 Stunden	4
Energietechnik I, II	3 Stunden	4

- 2) Kataloge der Wahlpflichtfächer, soweit das Lehrangebot vorhanden ist.

Wahlpflichtfächer für die Studienrichtung Elektronik:

Fach	Prüfungsgewicht
Optoelektronik	3
Signaltheorie	3
Hochfrequenztechnik I, II	4
Integrierte Schaltungen I, II	4
Entwicklung und Analyse digitaler Schaltungen	3
Impulstechnik	3
Theorie und Anwendungen analoger und hybrider Komponenten	3
Rechnertechnologie	3
Halbleitertechnologie I, II	4
Elektronische Systeme I, II	4
Stromrichtertechnik I, II	4

Wahlpflichtfächer für die Studienrichtung Nachrichtentechnik:

Fach	Prüfungsgewicht
Optoelektronik	3
Signaltheorie	3
Hochfrequenztechnik I, II	4
Nachrichtenübertragung III	3
Integrierte Schaltungen I, II	4
Entwicklung und Analyse digitaler Schaltungen	3
Datentechnik III, IV	4
Impulstechnik	3
Theorie und Anwendungen analoger und hybrider Komponenten	3
Rechnertechnologie	3
Lineare Systeme	3
Nichtlineare Regelungstechnik	3
Entwurf optimaler Regelungssysteme	3
Analoge und digitale Simulationstechnik	3
Halbleitertechnologie I, II	4
Informatik	3
Elektronische Systeme I, II	4

Wahlpflichtfächer für die Studienrichtung Energietechnik:

Fach	Prüfungsgewicht
Signaltheorie	3
Lineare Systeme	3
Nichtlineare Regelungstechnik	3
Entwurf optimaler Regelungssysteme	3
Analoge und digitale Simulationstechnik	3
Elektrische Antriebe I, II	4
Stromrichtertechnik I, II	4
Energieübertragungssysteme I, II	4
Hochspannungstechnik	3
Energieumwandlung I, II	4
Elektrische Maschinen I, II	4

Wahlpflichtfächer für die Studienrichtung Allgemeine Elektrotechnik:

Fach	Prüfungsgewicht
Signaltheorie	3
Hochfrequenztechnik I, II	4
Elektronische Systeme I, II	4
Nachrichtenübertragung III	3
Integrierte Schaltungen I, II	4
Datentechnik III, IV	4
Impulstechnik	3
Theorie und Anwendungen analoger und hybrider Komponenten	3
Lineare Systeme	3
Nichtlineare Regelungstechnik	3
Analoge und digitale Simulationstechnik	3
Elektrische Antriebe I, II	4
Energieübertragungssysteme I, II	4
Energieumwandlung I, II	4
Elektrische Maschinen I, II	4
Informatik	3

Die Wahlpflichtfächer mit dem Prüfungsgewicht 3 erstrecken sich über ein Semester und sind zweistündig mit einer Übungsstunde.

Die Wahlpflichtfächer mit dem Prüfungsgewicht 4 erstrecken sich über zwei Semester und sind jeweils zweistündig mit jeweils einer Übungsstunde. Zwei einsemestrige laufende Wahlpflichtfächer, die von demselben Hochschullehrer angeboten werden, können zu einer Wahlpflichtprüfung mit dem Prüfungsgewicht 4 zusammengezogen werden. Die Diplomarbeit erhält das Prüfungsgewicht 18. Neben den Pflichtfächern, Wahlpflichtfächern und der Diplomarbeit sind 2 Wahlfächer sowie 2 Studienarbeiten zu absolvieren. Die Wahlfächer sowie die Studienarbeiten gelten als Prüfungsvorleistung. Für die Wahlfächer kann jede Vorlesungsveranstaltung der Universität Dortmund im entsprechenden Stundenvolumen gewählt werden.

Die Studienarbeiten erstrecken sich jeweils über einen Zeitraum von 12 Wochen. Sie können im Semester, aber auch in den Semesterferien angefertigt werden. Die Aufgabenstellung ist auf den Stundenumfang abzustimmen, der im Studienverlaufsplan festgelegt ist. Es dürfen nicht beide Studienarbeiten bei dem gleichen Hochschullehrer angefertigt werden.

[→Anlage 3]

Auf Antrag des Kandidaten kann eine Studienarbeit durch ein Wahlpraktikum ersetzt werden.

§ 17 Inhalt der Diplom-Hauptprüfung

- 1) Der Prüfungsstoff, der zur Diplom-Hauptprüfung gehörigen Prüfungen bezieht sich auf den Inhalt der in § 16 aufgeführten Vorlesungen sowie der zugehörigen Übungen und Praktikumsversuche.

§ 18 Diplomarbeit

- 1) In der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er sein Fach in angemessener Weise beherrscht und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten.

- 2) Die Diplomarbeit darf erst begonnen werden, wenn beide Studienarbeiten mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind und wenn mindestens die Hälfte aller Einzelfachprüfungen bestanden ist.
- 3) Die Diplomarbeit kann von jedem Hochschullehrer der Abteilung Elektrotechnik sowie von anderen Hochschullehrern der Universität Dortmund gestellt und betreut werden, soweit sie auf dem Gebiet der Elektrotechnik Forschung betreiben. Gehört der Hochschullehrer, der die Diplomarbeit gestellt hat, nicht der Abteilung Elektrotechnik an, so ist für die Ausgabe der Arbeit die Zustimmung der Abteilungsversammlung erforderlich. Bei der Betreuung der Diplomarbeit können wissenschaftliche Mitarbeiter mitwirken.
- 4) Auf besonderen Abteilungsbeschluß kann die Diplomarbeit auch in einer Einrichtung außerhalb der Universität Dortmund durchgeführt werden, wenn sie dort von einem der in Abs. 3 genannten Hochschullehrer betreut werden kann.
- 5) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt auf Antrag des Kandidaten über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Kandidat hat das Recht, in dem Antrag für die Wahl des Betreuers und für das Thema Vorschläge zu machen. Ist der vorgeschlagene Betreuer einverstanden, so ist dem Vorschlag des Kandidaten zu entsprechen. Verzichtet der Kandidat auf das Vorschlagsrecht, so vermittelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zum vorgesehenen Zeitpunkt ein Thema und einen Betreuer für die Diplomarbeit.
- 6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Arbeit darf 6 Monate nicht überschreiten. Die Aufgabenstellung ist diesem Zeitmaß anzupassen.
- 7) Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann in Ausnahmefällen der Prüfungsausschuß bei Befürwortung durch den Betreuer die Frist um maximal 3 Monate verlängern.

- 8) Im Einvernehmen zwischen Kandidat und Betreuer kann das Thema der Diplomarbeit vor Ablauf der Frist oder der verlängerten Frist aus triftigen Gründen höchstens einmal zurückgegeben oder einmal geändert werden.
- 9) Wird das Thema geändert, so ist die Frist zur Ablieferung der Arbeit im Einvernehmen zwischen Betreuer und Kandidat ggf. neu festzusetzen, und zwar auf höchstens 6 Monate vom Zeitpunkt der Änderung an. Die Neufestsetzung der Frist bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- 10) Bei schwerwiegenden Gründen kann der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten eine weitere Verlängerung der Abgabefrist bis zu einer Höchstdauer von einem Jahr vornehmen.
- 11) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. In das Quellenverzeichnis sind auf Wunsch der Betreuer ggf. auch deren wesentliche Beiträge aufzunehmen.
- 12) Entstand die Diplomarbeit aus einem gemeinschaftlichen Projekt, so muß der individuelle Beitrag jedes Kandidaten klar erkennbar und bewertbar sein.

§ 19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- 1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- 2) Die Arbeit ist von dem Hochschullehrer, der sie betreut hat, zu beurteilen. Wird die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie auch von einem zweiten Gutachter zu beurteilen. Dieser wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Außerdem soll ein zweiter Gutachter bestellt werden, wenn der Fall von § 18.4 vorliegt.

Ein wissenschaftlicher Mitarbeiter kann mit der Vorkorrektur einer Diplomarbeit beauftragt und bei der Beurteilung angehört werden.

- 3) In den Fällen des Absatzes 2, Satz 2 und 4 entscheidet bei nicht übereinstimmender Beurteilung der Prüfungsausschuß über die endgültige Bewertung.

§ 20 Zusatzfächer

- 1) Der Kandidat kann in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern eine Prüfung ablegen. (Zusatzfächer).
- 2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 21 Bewertung der Leistungen in der Diplom-Hauptprüfung

- 1) Für die Bewertung der Leistungen in der Diplom-Hauptprüfung gilt § 11 sinngemäß.
- 2) Die Einzelfachprüfungen sowie die Diplomarbeit werden bei der Bildung der Mittelwerte gemäß ihren in § 16 angegebenen Gewichten bewertet.
- 3) Die Diplom-Hauptprüfung ist bestanden, wenn alle Einzelfachprüfungen, beide Studienarbeiten und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden sind.
- 4) Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so wird sie mit dem Vermerk "wegen Fristüberschreitung nicht bewertet" versehen und wie eine "nicht ausreichend" bewertete Arbeit behandelt.
- 5) Bei überragenden Leistungen kann der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit den Prüfern das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilen.

[→Anlage 5]

§ 22 Wiederholung der Diplom-Hauptprüfung

- 1) Ist die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, so ist auf Antrag des Kandidaten ein neues Thema festzusetzen. Die §§ 18 und 19 gelten sinngemäß.
- 2) Die Diplomarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Wird auch die zweite Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Diplom-Hauptprüfung endgültig nicht bestanden.
- 3) Für die beiden Studienarbeiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- 4) In einem Abschnitt nicht bestandene Einzelfachprüfungen sind spätestens zu den innerhalb Jahresfrist anberaumten regulären Prüfungsterminen abzulegen. Bestehen keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr und sind nicht alle Einzelfachprüfungen mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden, so ist die Diplom-Hauptprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 23 Zeugnis

- 1) Hat der Kandidat die Diplom-Hauptprüfung bestanden, so erhält er spätestens 1 Monat nach der letzten Prüfungsleistung über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis wird vom Dekan der Abteilung Elektrotechnik und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Abteilung versehen.
- 2) Das Zeugnis enthält die Bezeichnung der absolvierten Studienrichtung, die Noten der Einzelprüfungen sowie der Studienarbeiten und der Diplomarbeit und die Gesamtnote (auf Antrag auch die Ergebnisse der Zusatzfächer).

§ 24 Diplom

- 1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Ingenieur" beurkundet.

Als Datum des Diploms ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

- 2) Das Diplom wird vom Dekan der Abteilung Elektrotechnik und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Abteilung versehen.

§ 25 Rechtsbehelf

Gegen Entscheidungen über das Bestehen von Prüfungen ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung möglich. Er ist innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung

- 1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- 2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

§ 27 Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 28 Übergangsbestimmungen

- 1) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf alle Studenten, die nach dem Inkrafttreten das Grundstudium beginnen oder sich bei dem Inkrafttreten im 1. oder 2. Fachsemester befinden. Sie findet ferner bezüglich der Diplom-Hauptprüfung Anwendung auf alle Studenten, die nach dem Inkrafttreten das Hauptstudium beginnen oder sich im 5. oder 6. Fachsemester befinden.
- 2) Für diejenigen Studenten, die sich im Wintersemester 74/75 im 5. Fachsemester befinden, bleibt die Vorlesung Elektronik III Pflichtfach mit einem Prüfungsgewicht 3. Dafür entfällt für diese Studenten das 5. Wahlpflichtfach.
- 3) Studenten, für die nach Abs. 1) die neue Prüfungsordnung keine Anwendung findet, werden nach der Diplomprüfungsordnung für Elektrotechnik in der am 22.5.1973 vom Minister für Wissenschaft und Forschung genehmigten Form geprüft.
- 4) Studenten, für die nach Abs. 1) die neue Prüfungsordnung keine Anwendung findet, können beim Prüfungsausschuß beantragen, nach der neuen Diplomprüfungsordnung geprüft zu werden. Dieser Antrag kann nicht von Kandidaten gestellt werden, die sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Anlage 1 zur Diplomprüfungsordnung der Abteilung Elektrotechnik der Universität Dortmund
Studienverlaufplan für das 1. - 4. Fachsemester Elektrotechnik

	1		2		3		4		S U M M E		
	V	Ü	V	Ü	V	Ü	V	Ü	V	Ü	
Höhere Mathematik I, II, III, IV	4	2	0		4	2	0	3	1	0	22
Physik A, B	3	2	0		3	2	0		6	4	10
Physikalisches Praktikum					2	0	0	0	0	4	6
Werkstoffe der Elektrotechnik	3	1	0		3	1	0		6	2	8
Mechanik I, II	2	1	0		2	1	0		4	2	6
Technische Informationsmittel	2	2	0						2	2	4
Einführung in die Elektrotechnik I, II	3	1	0		2	1	0		5	2	7
Programmiertechnik					1	1	0		1	1	2
Elektrotechnisches Praktikum								2	0	4	12
Meßtechnik								2	1	0	3
Theoretische Elektrotechnik I, IIa								2	1	0	7
Theoretische Elektrotechnik IIb								2	1	0	3
Elektronik I, II								3	1	0	8
	17	9	0		17	8	0	13	5	8	98
								13	4	4	
								60	26	12	
											98

Erläuterungen: V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum

Anlage 2 zur Diplomprüfungsordnung der Abteilung Elektrotechnik der Universität Dortmund

Prüfungsplan für die Diplom-Vorprüfung

	Fachprüfungen (Prüfungsfächer)	Nachweisfächer
Abschnitt A	Höhere Mathematik I, II Mechanik I, II Werkstoffe der Elektrotechnik I, II Einführung in die Elektrotechnik I,II	Programmiertechnik Technische Informationsmittel
Abschnitt B	Höhere Mathematik III, IV Physik A, B Theoretische Elektrotechnik I,IIa,IIb Elektronik I, II	Physikalisches Praktikum Elektrotechnisches Praktikum Meßtechnik

Anlage 3

zur Diplomprüfungsordnung der Abteilung Elektrotechnik der Universität Dortmund

Studienverlaufsplan für das 5. - 8. Fachsemester Elektrotechnik

Pflichtfächer
 { Netzwerke und Schaltungen I, II
 Felder und Wellen I, II
 Datentechnik I, II
 Nachrichtenübertragung I, II
 Steuer- und Regelungstechnik I, II
 Energietechnik I, II
 Fortgeschrittenen-Praktikum I, II
 Wahlpflichtfächer
 Wahlfächer
 Studienarbeiten (Wahlpraktikum)
 Seminare

	5		6		7		8		S U M M E		
	V	Ü P	V	Ü P	V	Ü P	V	Ü P	V	Ü P	V+Ü+P
	2	1 0	2	1 0					4	2 0	6
	2	1 0	2	1 0					4	2 0	6
	3	1 0	2	1 0					5	2 0	7
	2	1 0	2	1 0					4	2 0	6
	2	1 0	2	1 0					4	2 0	6
	2	1 0	3	1 0					5	2 0	7
	0	0 4	0	0 4					0	0 8	8
					10	5 0		6 3 0	16	8 0	24
					2	0 0		2 0 0	4	0 0	4
					0	0 8		0 0 8	0	0 16	16
					0	2 0		0 2 0	0	4 0	4
	13	6 4	13	6 4	12	7 8	8	5 8	46	24 24	94

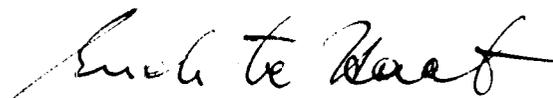
Anlage 5 zur Diplomprüfungsordnung der Abteilung Elektrotechnik der Universität Dortmund

Prüfungsplan für die Diplom-Hauptprüfung

Fachprüfungen	V	Ü	P	Prüfungs- gewicht	Teil- summe	Nachweisfächer	V	Ü	P
Netzwerke + Schaltungen I, II	4	2	0	4		Fortgeschrittenen Praktikum I,II	0	0	8
Felder und Wellen I, II	4	2	0	4		1. Wahlfach	2	0	0
Datentechnik I, II	5	2	0	4	24	2. Wahlfach	2	0	0
Nachrichtenübertragung I, II	4	2	0	4		1. Studienarbeit	0	0	8
Steuer-u.Regelungstechnik I,II	4	2	0	4		2. Studienarbeit bzw. Wahlpraktikum	0	0	8
Energietechnik I, II	5	2	0	4					
1. Wahlpflichtfach	4	2	0	4					
2. Wahlpflichtfach	4	2	0	4	18	Seminare	2	0	0
3. Wahlpflichtfach	4	2	0	4					
4. Wahlpflichtfach	2	1	0	3					
5. Wahlpflichtfach	2	1	0	3					
Diplomarbeit					18				
				Summe	60				

Dortmund, den 26. Juli 1976

Rektorat der
Universität Dortmund
Der Rektor

A handwritten signature in cursive script, reading "Erich te Kaat". The signature is written in black ink on a white background.

(Prof. Dr. te Kaat)